



Beitragsordnung des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte Niedersachsen e.V. 2010:

Einkommen aus ärztl. Tätigkeit (vorletztes Jahr)	an den DZVhÄ	an den LV Niedersachsen	Mitgliederzeitung (AHZ-Abo)	Gesamt Euro
Regelbeitrag				
Über 50.000,00 €	300,00 €	50,00 €	57,90 €	407,90 €
Auf Antrag ermäßigte Beiträge				
Über 40.000,00 €	250,00 €	50,00 €	57,90 €	357,90 €
Über 30.000,00 €	200,00 €	50,00 €	57,90 €	307,90 €
Über 20.000,00 €	150,00 €	50,00 €	57,90 €	257,90 €
Über 10.000,00 €	100,00 €	50,00 €	57,90 €	207,90 €
Unter 10.000,00 €	50,00 €	50,00 €	57,90 €	157,90 €
Studenten	0,00 €	11,05 €	28,95 €	40,00 €
Rentner	40,00 €	50,00 €	57,90 €	147,90 €
Schnuppermitgliedschaft	50,00 €	88,10 €	57,90 €	196,00 €
In besonderen Notlagen auf Antrag, nur mit Zustimmung des Vorstandes				
Beantragte ruhende Mitgliedschaft	0,00 €	32,10 €	57,90 €	90,00 €
Notlage im hohen Alter	0,00 €	0,00 €	57,90 €	57,90 €
Auf Beschluß der Mitgliederversammlung				
Ehrenmitgliedschaft	0,00 €	0,00 €	57,90 €	57,90 €

Abonnements (Stand April 2010)

Beim zusätzlichen (freiwilligen) Bezug der ZKH erhöhen sich die Beträge um jeweils 48,40 €. Die Abonnements-Gebühren für AHZ und ZKH werden vom zuständigen Verlag festgesetzt und in jeweiliger Höhe an die Mitglieder weitergegeben. Der LV Niedersachsen hat hierauf keinen Einfluß.

Auf Antrag ermäßigte Beiträge

Unser Ziel ist es, mit dieser Regelung soziale Härten zu vermeiden. Gleichzeitig brauchen wir die Beitragsgelder, um unsere berufspolitischen Ziele verstärkt durchsetzen können.

Aus diesem Grund sind die Mitglieder aufgerufen, Beitragsermäßigungen nur bei zwingender Notwendigkeit zu beantragen.

Modalitäten für die Beantragung einer Beitragsermäßigung:

Anträge für das laufende Jahr müssen bis spätestens 31.01. beim Landesverband eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt das Jahreseinkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit des Vor-Vorjahres (für 2010 also das Jahr 2008). Bitte schicken Sie uns eine Kopie einer der folgenden Unterlagen:

- Einkommenssteuerbescheid
- Bestätigung des Steuerberaters über Gesamtjahreseinkommen (Praxisgewinn vor Steuern, Bruttoarbeitslohn)
- Lohnsteuerkarte (bei ausschließlich angestellter Tätigkeit)
- Einnahmenüberschussrechnung (bei ausschließlicher Praxistätigkeit)

Diese Modalitäten gelten auch für arbeitslose KollegInnen oder Mütter/Väter im Erziehungsurlaub – von Ihrem geringen oder fehlenden Einkommen profitieren Sie dann in zwei Jahren.

Der Antrag auf Ermäßigung muß bis 31.01. des laufenden Jahres bei uns eingegangen sein. Der entsprechende Nachweis muss, falls er nicht mit dem Antrag eingereicht wird, bis spätestens 31.10. vorliegen!



Zahnärzte, die zugleich Mitglied in der „Gesellschaft für ganzheitliche Zahnmedizin“ (GZM) sind, zahlen auf Antrag einen um 50,00 €/Jahr ermäßigten Beitrag. Die Mitgliedsbestätigung der GZM muss bis 28.02. des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Der Studententarif gilt nur für ein medizinisches oder zahnmedizinisches Erststudium. Auch Studierende müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres eine aktuelle Studienbescheinigung vorlegen.

Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft für 196,00 € beinhaltet Angebote für Ermäßigungen ausgesuchter Veranstaltungen des eigenen LV. Die Teilnahme an der Jahrestagung wird zum Mitgliederpreis angeboten.

Sie beinhaltet kein kostenfreies Homöopathiediplom des DZVhÄ, keine Vergünstigungen bei Seminaren anderer LV. Eine erweiterte Webdarstellung ist nicht möglich.

Die Schnuppermitgliedschaft ist nur einmalig möglich und gilt nur bis zum Ende des Kalenderjahres.

Beantragte Ruhende Mitgliedschaft

Eine ruhende Mitgliedschaft kann in begründeten Notlagen für maximal zwei Jahre beantragt werden und gilt ab dem nächsten Kalenderjahr (s. Satzung § 7). Der Beitrag für ruhende Mitglieder beträgt 90,00 € (davon z. Zt. 57,90 € für AHZ, 32,10 € an LV, 0,00 € an den Bundesverband)

Die ruhende Mitgliedschaft beinhaltet den Bezug der AHZ, der Infos des jeweiligen LV sowie des Newsletter des Bundesverbandes. Es bestehen keine weiteren Mitgliedsrechte oder Vergünstigungen, die Eintragung im Internet wird für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft nicht mehr angezeigt.

Beitragsfreiheit im hohen Alter

Mitglieder über 75 Jahre können in begründeten Notlagen von ihren Landesverbänden auf Antrag von den Vereinsbeiträgen freigestellt werden. Die Abo-Gebühren für AHZ und ggf. ZKH sind weiterhin zu entrichten.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder im Bundesverband und in den Landesverbänden werden beitragsfrei gestellt. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Satzung geregelt und setzt einen Beschluß der Mitgliederversammlung voraus. Die Abo-Gebühren für AHZ und ggf. ZKH sind weiterhin zu entrichten.

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 05.09.2008 in Uslar Volpriehausen.